

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	: UV/0141/2	2017		Datu	ım: 10.05.2017
Oberbürgermeister					
Verfasser:	20-Kämm	erei und Steueramt		Az:	20 / Br-Kn
Gremienweg:					
29.06.2017	Stadtrat		abgelehnt	nehrheitl Kenntnis ertagt	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	öffentlich	Enthaltungen		Gegenstimmen
19.06.2017	Haupt- und	l Finanzausschuss	abgelehnt	nehrheitl Kenntnis ertagt	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	öffentlich	Enthaltungen		Gegenstimmen
Betreff: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz zum 31.12.2015					

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis davon, dass für die Stadt Koblenz der Gesamtabschluss zum 31.12.2015 aufgestellt wurde.

Nach § 109 GemO (Gemeindeordnung) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, wenn zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Nach § 109 Abs. 8 GemO ist der Gesamtabschluss innerhalb von elf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

Diese Regelung ist erstmals für den Abschlusszeitpunkt 31.12.2015 verbindlich, so dass der Gesamtabschluss bis zum 30.11.2016 aufzustellen und dem Stadtrat bis zum 31.12.2016 vorzulegen gewesen wäre.

Die Verwaltung hatte zur Zielerreichung gemeinsam mit der Stadtwerke Koblenz GmbH ein Projekt "Gesamtabschluss" aufgelegt, um über sog. "Probeabschlüsse" ab 31.12.2013 auftretende Fragestellungen frühzeitig zu erkennen. Diese waren allerdings zahlreicher als angenommen und konnten nicht in allen Fällen einer zeitnahen Lösung zugeführt werden. Nach den Erfahrungen bei der Feststellung der Eröffnungsbilanz war die Verwaltung der Auffassung, dass nunmehr der Schwerpunkt der Arbeiten noch mehr auf der Qualität der zu liefernden Daten zu liegen habe und daher eine Fristversäumnis in Kauf zu nehmen wäre.

Der Ältestenrat wurde in dessen Sitzung am 09.01.2017 über den mit der eintretenden Verzögerung verbundenen Rechtsverstoß informiert. Dieser bleibt im Übrigen für die Stadt und deren Repräsentanten ohne Folgewirkung.

Es sei auch darauf verwiesen, dass die Stadt Koblenz – nicht zuletzt, weil sie sich der Thematik schon frühzeitig genähert hat – trotz der Fristversäumnis deutlich besser aufgestellt ist als Städte vergleichbarer Größenordnung.

Der Gesamtabschluss ist nicht, wie etwa der Jahresabschluss der Stadt, vom Stadtrat festzustellen und es erfolgt auch in diesem Zusammenhang keine Entlastung des Stadtvorstandes. Der Gesamtabschluss nach § 109 GemO hat, ebenso wie der Konzernabschluss nach HGB, reine Informationsfunktion.

Unabhängig von dem Informationscharakter gegenüber dem Stadtrat unterliegt der Gesamtabschluss allerdings der Prüfungspflicht sowohl des Rechnungsprüfungsamtes als auch des Rechnungsprüfungsausschusses im Rahmen des § 113 GemO. Vom Rechnungsprüfungsamt wird angestrebt, die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses zum Kernhaushalt <u>und</u> Gesamtabschluss 2015 in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und den Mitgliedern des Stadtrates zur Entlastungserteilung vorzulegen.

Aus diesem Grund erfolgt heute nur die Information, dass die Aufstellung des Gesamtabschlusses inzwischen erfolgt ist und es werden **vorab der noch ausstehenden Prüfungshandlungen** als Anlagen die Bilanz und die Gesamtergebnisrechnung beigefügt.